



**FRIEDHÖFE WIEN GmbH,
Prüfung der Gebarung im
Hinblick auf denkmal-
geschützte Gebäude;
Nachprüfung**

StRH IV - 457670-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten bei der FRIEDHÖFE WIEN GmbH einer Nachprüfung.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist infolge der Ausgliederung der Friedhofsverwaltung im Jahr 2008 Rechtsnachfolgerin der ehemaligen MA 43 - Städtische Friedhöfe, wodurch auch das Eigentum an einer Vielzahl von Friedhofsgrundstücken übergegangen ist. Auf den insgesamt 46 Wiener Friedhöfen befinden sich zahlreiche Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten.

Der StRH Wien prüfte bereits im Jahr 2019 die Gebarung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten und stellte den Verwendungszweck dieser Gebäude samt deren allfälliger Verwertung durch Vermietung sowie den Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand dar.

Im Zuge seiner Nachprüfung überprüfte der StRH Wien erstens die Umsetzung der Empfehlungen, die bei der vorangegangenen Prüfung an die FRIEDHÖFE WIEN GmbH gerichtet waren sowie den in der Maßnahmenbekanntgabe angegebenen diesbezüglichen Umsetzungsstand. Zweitens bezog sich die Nachprüfung auf die Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten der Folgejahre 2021 bis 2023.

Die Nachprüfung zeigte, dass die damaligen Empfehlungen im Wesentlichen umgesetzt waren. Empfehlungen ergaben sich hinsichtlich der notwendigen Urgenz bei einer Grundbuchseintragung sowie der Berichtigung von Grundbuchseintragungen der Veröffentlichung der denkmalgeschützten Objekte, eines Antrages auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt sowie dem laufenden Denkmalschutzverfahren betreffend den Wiener Zentralfriedhof.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten bei der FRIEDHÖFE WIEN GmbH einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	10
1.1	Prüfungsgegenstand	10
1.2	Prüfungszeitraum	11
1.3	Prüfungshandlungen	12
1.4	Prüfungsbefugnis	12
1.5	Vorberichte	12
2.	Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	12
2.1	Unternehmensgegenstand.....	12
2.2	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	14
3.	Denkmalschutzgesetz	14
3.1	Allgemeine Bestimmungen	14
3.2	Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung	16
3.3	Unterschutzstellung durch Bescheid.....	17
3.4	Auswirkungen des Denkmalschutzes	17
4.	Rechtliche Vorgaben für Friedhöfe.....	18
4.1	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.....	18
4.2	Bestattungsanlagenordnung.....	18
5.	Immobilienverwaltung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und sonstige Baulichkeiten	20
5.1	Immobilienverwaltung.....	20
5.2	Relevante wirtschaftliche Kennzahlen	22

6.	Denkmalgeschützte Objekte auf Friedhöfen	23
6.1	Allgemeines	23
6.2	Friedhof Döbling	26
6.3	Friedhof Feuerhalle Simmering.....	27
6.4	Friedhof Grinzing	28
6.5	Friedhof Hadersdorf-Weidlingau.....	29
6.6	Friedhof Hernals	29
6.7	Friedhof Hietzing	30
6.8	Friedhof Hütteldorf	31
6.9	Friedhof Kaiserebersdorf	31
6.10	Friedhof Lainz	32
6.11	Friedhof Mauer	33
6.12	Friedhof Neustift am Walde	34
6.13	Friedhof Ober St. Veit	34
6.14	Friedhof Ottakring.....	35
6.15	Friedhof Simmering	35
6.16	Friedhof Stammersdorf Zentral	36
6.17	Friedhof Strebersdorf	37
6.18	Wiener Zentralfriedhof	38
7.	Zusammenfassung der Empfehlungen	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund der FRIEDHÖFE WIEN GmbH	22
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAO	Bestattungsanlagenordnung
Bez.	Bezirk
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DMSG	Denkmalschutzgesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
EZ	Einlagezahl
Ger.	Gericht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gst.	Grundstück
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
hins.	hinsichtlich
hl.	heiliger
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
KG	Katastralgemeinde
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
leg. cit.	legis citate
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
WC	water closet
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web

z.B.

zum Beispiel

Glossar

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden zur Vereinheitlichung abzuschließender Geschäfte formuliert, wobei die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner deren Geltung vereinbaren müssen. Die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen bietet sich an, wenn viele inhaltlich weitgehend gleiche Verträge abgeschlossen werden. Ist die Vertragspartei Verbraucherin bzw. Verbraucher im Sinn des KSchG gelten zahlreiche zwingende Sonderregelungen.

Bestattungsanlagenordnung - BAO

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist von den Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern einer Bestattungsanlage eine Bestattungsanlagenordnung zu erstellen und zu veröffentlichen. Die BAO ist als Hausordnung und als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger der Bestattungsanlage und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen zu verstehen.

Mausoleum

Bei einem Mausoleum handelt es sich um ein überirdisches Gebäude, das den Zweck eines Grabmals erfüllt. Im Inneren findet man in der Regel einen Andachtsraum oder eine Kapelle vor. Die Grabstelle selbst befindet sich oftmals in Form einer Gruft unterhalb des Mausoleums.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien hatte im Jahr 2019 die Gebarung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Das Ziel der Prüfung war im Wesentlichen die Erfassung und Darstellung von sämtlichen unter Denkmalschutz stehenden Friedhofsgebäuden, Grabanlagen und sonstigen Baulichkeiten. Von der Prüfung war auch die Darstellung des Verwendungszweckes sonstiger denkmalgeschützter Gebäude, wie Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Arbeiterunterkünfte umfasst. Außerdem waren sämtliche Mieterlöse der unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäude sowie allfällige Sanierungs- und Instandhaltungsaufwendungen aller denkmalgeschützten Gebäude in die Prüfung der Jahre 2015 bis 2018 einbezogen worden.

Die hieraus resultierenden Empfehlungen wurden im Bericht „Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung der Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude, StRH IV - 4/19“, veröffentlicht. Grundsätzlich wurde damals festgehalten, dass nur beim Wiener Zentralfriedhof die Denkmalschutzeigenschaft mittels Bescheid des Bundesdenkmalamtes ausgesprochen worden war. Allerdings konnte der diesbezügliche Bescheid nicht vorgelegt werden, wodurch der StRH Wien nicht nachvollziehen konnte, welche Objekte letztlich unter Denkmalschutz standen. Die Einschau hatte weiters gezeigt, dass sich auf 15 anderen Friedhöfen in Wien denkmalgeschützte Objekte befanden, allerdings wurde dies mittels Verordnung des Bundesdenkmalamtes verfügt, wobei es sich lt. DMSG dabei um eine vorläufige Unterdenkmalschutzstellung handelte. Aufgrund der in der Einschau aufgezeigten Unklarheiten bzgl. der Denkmalschutzeigenschaft diverser Objekte wurde empfohlen, Anträge auf Einleitung von Feststellungsverfahren beim Bundesdenkmalamt zu stellen. Zudem war festzustellen, dass drei Friedhöfe als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurden, wodurch sich Rechtsfragen bzgl. der auf diesen Friedhöfen befindlichen Grabausstattungen ergaben. Weiters hatte die Einschau gezeigt, dass auch Kapellen und Mausoleen unter Denkmalschutz stehen, diese jedoch im Eigentum von Grabbenützungsberechtigten stehen und die betreffenden Grabbenützungsverträge hinsichtlich Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren wären. Der StRH Wien hatte auch festgestellt, dass die FRIEDHÖFE

WIEN GmbH bei zwei Friedhöfen noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war, weshalb eine diesbezügliche Richtigstellung empfohlen wurde.

In der „Maßnahmenbekanntgabe zu Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung der Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude, StRH IV - 4/19“, hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Jahr 2020 bekannt gegeben, dass bereits 21 % bzw. 87,5 % der Empfehlungen umgesetzt wurden, zwei bzw. 8,3 % der Empfehlungen in Umsetzung und eine bzw. 4,2 % der Empfehlungen in geplant bzw. in Bearbeitung seien.

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung überprüfte der StRH Wien einerseits die Umsetzung der Empfehlungen, die bei der vorangegangenen Prüfung an die FRIEDHÖFE WIEN GmbH gerichtet waren sowie den in der Maßnahmenbekanntgabe angegebenen diesbezüglichen Umsetzungsstand. Andererseits bezog sich die Nachprüfung auf die Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten der Folgejahre 2021 bis 2023.

Die Nichtziele der Prüfung waren die Prüfung der laufenden Betriebskosten sowie eine technische Prüfung bzw. Sicherheitsprüfung der denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im Wesentlichen im zweiten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der FRIEDHÖFE WIEN GmbH fand in der ersten Aprilwoche 2024 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 3. September 2024 durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste grundsätzlich die Jahre 2021 bis 2023, wobei zu Vergleichszwecken in diesem Bericht teilweise auch Daten aus den Vorjahren Eingang fanden und gegebenenfalls spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Dokumentenanalysen, Akteneinsichten, Berechnungen und Besprechungen mit der Geschäftsführung und mit Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH.

Der StRH Wien führte im Zuge seiner Prüfungshandlungen Vor-Ort-Besichtigungen einiger ausgewählter denkmalgeschützter Objekte unter Anwesenheit eines Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH durch. Dabei wurden die Friedhöfe Feuerhalle Simmering, Kaiser-ebersdorf und der Wiener Zentralfriedhof begangen und ausgewählte Baulichkeiten besichtigt. Der Friedhof Ottakring wurde ohne Anwesenheit eines Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH in Augenschein genommen.

Die geprüfte Stelle legte die vom StRH Wien angeforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der FRIEDHÖFE WIEN GmbH festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- „Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung der Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude, StRH IV - 4/19“.

2. Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.1 Unternehmensgegenstand

2.1.1 Unternehmensgegenstand der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war gemäß dem zum Prüfungszeitpunkt gültigen Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen:

- Die Übernahme des Betriebes „Friedhofsverwaltung Wien - MA 43“ von der Stadt Wien und dessen Fortführung sowie die Übernahme und die Erfüllung der die Stadt Wien gemäß § 21 Abs. 1 WLBG treffende Verpflichtung, ausreichende Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben,
- der Betrieb von Friedhofsunternehmen,
- die Erhaltung und der Betrieb von Friedhöfen,
- die Führung, Planung und Errichtung von Friedhöfen, Kühlkammern und Feuerhallen,
- die Grundverwaltung und Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Kühlkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Gebäude,
- die Anlage, Zuweisung und Evidenthaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen),
- der Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung oder die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens sowie Betriebsmittel und Betriebsanlagen und die Durchführung von mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Leasinggeschäften sowie
- die Immobilienverwaltung.

2.1.2 Die Geschäftstätigkeit der FRIEDHÖFE WIEN GmbH gliederte sich in vier Bereiche:

- Im Bereich Friedhöfe wurden Grabnutzungsrechte für Grabstellen verschiedenster Art angeboten, wie klassische Sarg- und Urnengrabstellen in den Ausprägungen Erdgräber, gruftartige Gräber (mit Grabdeckplatte) und Grüfte sowie Urnenwandnischen, Urnenstellen und Kolumbariennischen. Zusätzlich standen mit dem Angebot an Gemeinschaftsgrabanlagen (Baum-, Rasen-, Strauchgräber, Wiener Naturgräber, Urnengarten, Regenwasserurnen, Waldgräber, Familien- und Freundschaftsbäume) die Möglichkeiten zu Urnenbeisetzungen und naturnahen Bestattungen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden in diesem Bereich Beisetzungen von Särgen und Urnen durchgeführt sowie Aufbahnhallen und Kühlkammern bereitgestellt.
- Im Bereich Friedhofsgärtnerei wurden Grabbpflegen und Grabschmückungen durchgeführt sowie Floristikprodukte (Trauer- und Anlassfloristik) angeboten.
- Der Bereich Steinmetzwerkstätte umfasste sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Grabanlagen stehende Tätigkeiten.
- Der Bereich Krematorium führte Kremationen im Auftrag von Bestattungsunternehmen, Krankenhäusern und im Rahmen von Körperspendenprogrammen durch.

2.1.3 Zum Zeitpunkt der Einschau verwaltete die FRIEDHÖFE WIEN GmbH insgesamt 46 Friedhöfe (Altmannsdorf, Aspern, Atzgersdorf, Baumgarten, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Feuerhalle Simmering, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hirschstetten, Hütteldorf, Inzersdorf, Jedlesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Neustift, Oberlaa, Ober St. Veit, Ottakring, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Stammersdorf Zentral, Strebersdorf, Südwest, Süßenbrunn und Wiener Zentralfriedhof) mit rd. 550.000 Grabstellen und einer Gesamtfläche von rd. 500 ha Eigengrund.

2.2 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.2.1 Bei der FRIEDHÖFE WIEN GmbH handelte es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft einer Prüfung zu unterziehen waren.

Die Jahresabschlüsse der Betrachtungsjahre 2021 bis 2023 waren von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil bzw. Bestätigungsvermerk versehen worden.

2.2.2 Mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Jänner 2023 wurde die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH neu gefasst und trat mit 1. Februar 2023 in Kraft. Da diese Geschäftsordnung keine Sonderbestimmungen für unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände enthielt, fiel die diesbezügliche Zuständigkeit unter die allgemeinen Aufgaben der Geschäftsführung.

3. Denkmalschutzgesetz

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Gemäß den Bestimmungen des DMSG fallen unter den Begriff „Denkmal“ von Menschen geschaffene bewegliche und unbewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Unter dem Begriff „Denkmal“ werden daher nicht nur Gebäude und Baulichkeiten samt Bestandteilen und Zubehör oder Teile davon verstanden, sondern auch Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, welche wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein erhaltenswertes Ganzes bilden. Mehrheiten unbeweglicher oder beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und bzw. oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden, gelten dabei als Einzeldenkmal.

3.1.2 Um z.B. ein Gebäude unter Denkmalschutz stellen zu können, muss ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung bestehen. Dies ist gegeben, wenn es sich bei dem Gebäude aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um ein Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Die Erhaltung umfasst im Sinn des DMSG die Bewahrung von Denkmalen vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

Die Entscheidung, ob an der Erhaltung eines Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht, obliegt dem Bundesdenkmalamt. Bei der Feststellung darüber wird der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung herangezogen. Für den Fall, dass nur Teile eines Gebäudes geschützt werden (Teilunterschutzstellung), umfasst der Denkmalschutz, um eine denkmalgerechte Erhaltung der geschützten Teile zu ermöglichen, auch die übrigen Teile. Durch die Unterschutzstellung eines Gebäudes werden alle seine Bestandteile und das Zubehör sowie alle mit dem Gebäude verbundenen Teile in den Denkmalschutz einbezogen.

Kein öffentliches Interesse an der Erhaltung liegt vor, wenn sich das Gebäude im Zeitpunkt der Unterschutzstellung in einem Zustand befindet, in dem eine Instandsetzung überhaupt nicht mehr möglich ist oder mit so großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, wodurch die Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maß vorliegen würde.

3.1.3 Die Unterschutzstellung von Denkmalen wird wirksam kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2 leg. cit.) oder durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a leg. cit.) oder durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3 leg. cit.) oder durch Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs (§ 25a leg. cit.).

Die Unterschutzstellung durch Verordnung sowie durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Das Bundesdenkmalamt hat über jene unbeweglichen Denkmale, die aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, eine Liste zu führen. Diese Liste ist jedes Jahr bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zu aktualisieren.

3.2 Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung

Gemäß § 2a Abs. 1 leg. cit. wird das Bundesdenkmalamt ermächtigt, unbewegliche Denkmale, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmale gilt weder die Beendigung der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 leg. cit. noch eine Beschränkung der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. In diesem Fall genügt für eine Unterschutzstellung die Wahrscheinlichkeit, dass das tatsächliche Bestehen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung in einem späteren individuellen Verwaltungsv erfahren zu erwarten ist.

Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die Denkmale zu bezeichnen und wenigstens die topografischen und grundbücherlichen Daten der Denkmale zu enthalten. Vor Erlassung der Verordnung hat das Bundesdenkmalamt deren beabsichtigten Inhalt zumindest den jeweiligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, den Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmännern und den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern des Gebietes, in dem sich das Denkmal befindet, zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von sechs Monaten dazu zu äußern.

Nach erfolgter Unterschutzstellung durch Verordnung sind sämtliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zu benachrichtigen, da nunmehr ein konkretes öffentliches Interesse besteht. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer können jederzeit ein nachprüfendes Feststellungsverfahren, in dem geprüft wird, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung in der Verordnung zu Recht angenommen wurde, beantragen. Über derartige Anträge hat das Bundesdenkmalamt binnen zwei Jahren zu entscheiden.

3.3 Unterschutzstellung durch Bescheid

Bei Denkmalen, die weder kraft gesetzlicher Vermutung noch durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn dieses vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 leg. cit.). Die Ermittlung des öffentlichen Interesses erfolgt dabei in einem Verwaltungsverfahren. Im Bescheid ist das Denkmal in unverwechselbarer Weise zu bezeichnen und der Umfang der Unterschutzstellung zu beschreiben.

3.4 Auswirkungen des Denkmalschutzes

3.4.1 Bei unter Schutz stehenden Gebäuden ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten. Gemäß den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen ist einer Zerstörung auch der allmähliche Verfall durch Unterlassung unbedingt notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen gleichzusetzen. Diese sind von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern (Verantwortlichen) jedoch nur dann durchzuführen, wenn es sich um insgesamt zumutbare Maßnahmen handelt, deren Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert.

Handelt es sich jedoch um unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen umfassen, können diese bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes erfolgen, sind aber gleichzeitig diesem anzuzeigen. Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang an unbeweglichen Denkmalen müssen dem Bundesdenkmalamt zwei Monate vor Arbeitsbeginn schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Dabei beträgt die Entscheidungsfrist des Bundesdenkmalamtes sechs Wochen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann jedoch nicht als Genehmigung gewertet werden.

3.4.2 Die Veräußerung von bescheidmäßig oder durch Verordnung unter Schutz gestellten Denkmalen ist dem Bundesdenkmalamt innerhalb von zwei Wochen unter Namhaftmachung der Erwerbenden anzuzeigen. Die Veräußernden sind weiters verpflichtet, die Erwerbenden über die Denkmaleigenschaft aufzuklären. Der Denkmalschutz wird durch die Veräußerung bzw. durch den Eigentumswechsel nicht berührt.

3.4.3 Der Denkmalschutz bleibt für unter Schutz gestellte Gebäude grundsätzlich so lange bestehen, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein oder nur mehr eingeschränktes Interesse besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

4. Rechtliche Vorgaben für Friedhöfe

4.1 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

Gemäß § 32 Abs. 2 WLBG hat die FRIEDHÖFE WIEN GmbH als Rechtsträgerin einer Bestattungsanlage *„eine Bestattungsanlagenordnung als Hausordnung und als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Bestattungsanlage und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen zu erstellen“*. Gemäß § 27 Abs. 1 WLBG ist das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage ein privatrechtliches Benützungsrecht.

4.2 Bestattungsanlagenordnung

4.2.1 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH kam der gesetzlichen Verpflichtung nach und veröffentlichte auf ihrer Homepage (www.friedhoefewien.at) die jeweils aktuelle BAO. Diese galt für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH und den Benützungsberechtigten an den Gräbern und war für alle in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe anzuwenden. Die Bestimmungen der BAO stellten allgemeine Geschäftsbedingungen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH dar.

Ein Friedhof dient nach der BAO der Bestattung von verstorbenen Menschen in Särgen oder Urnen, nicht lebend geborenen Leibesfrüchten sowie sonstigen menschlichen Körperteilen. Er umfasst auch Urnenhaine, welche ausschließlich der Bestattung von Urnen dienen. Friedhöfe sind der Überbegriff für Bestattungsanlagen und Urnenhaine. Zu den Friedhöfen gehören alle Flächen, auf welchen sich Gräber befinden, sowie alle Flächen, Wege und Gebäude, die innerhalb der Friedhofseinfriedung liegen.

4.2.2 Die BAO beinhaltet bei den allgemeinen Bestimmungen Definitionen, den Geltungsbereich, Regelungen zu Sondergenehmigungen, die Öffnungszeiten der Friedhöfe, das

Recht zum Widerruf der Benutzung von Friedhöfen und Friedhofsteilen sowie die Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen.

Die weiteren Ausführungen betreffen Bestimmungen hinsichtlich der Friedhofsordnung (Verhalten auf den Friedhöfen, Mitnahme von Tieren, Verwendung von Fahrzeugen und Maschinen, gewerbsmäßige Tätigkeiten, Abhalten von Trauerfeierlichkeiten, Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen sowie Sicherheit) und des Grabbenützungsvertrages (Allgemeines, Festlegung des Grabes, Änderung der Gräber, Rechte und Pflichten der Grabbenützungsberechtigten, Entgelt, Ruhebereich, Dauer des Grabbenützungsvertrages, Ablauf und Entzug des Grabbenützungsrechtes, Abschluss eines neuen Grabbenützungsvertrages, Verzicht auf das Grabbenützungsrecht, Übertragung des Grabbenützungsvertrages unter Lebenden sowie Übergang des Grabbenützungsvertrages von Todes wegen).

Der besondere Teil der BAO enthält Ausführungen zu den Ausmaßen von Särgen und Überurnen, zu Grabarten, zu Notgrüften und Urnenaufbewahrungen, zu Möglichkeiten der Grabausgestaltung, zu baulichen Ausgestaltungen und Gedenkzeichen, zu Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten, zur Entfernung der Grabausstattung sowie zur gärtnerischen und individuellen Grabausgestaltung.

Die Schlussbestimmungen der BAO behandeln die Themen Haftung, Änderung der BAO sowie das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand.

4.2.3 Der Grabbenützungsvertrag regelt das Benützungsrecht an einem Grab auf einem Friedhof der FRIEDHÖFE WIEN GmbH. Dieser kommt mit der Annahme eines Angebotes auf Abschluss des Grabbenützungsvertrages, erstellt durch die FRIEDHÖFE WIEN GmbH, zustande. Dieses Angebot wird von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH schriftlich unterbreitet, dessen Annahme durch die künftigen Grabbenützungsberechtigten erfolgt schlüssig durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes. Mit dem Grabbenützungsvertrag stellt die FRIEDHÖFE WIEN GmbH lediglich ein Grab und somit eine festgelegte Fläche auf ihren Friedhöfen zur Verfügung.

4.2.4 Nach der BAO sind die Grabbenützungsberechtigten berechtigt, ihre Gräber baulich und gärtnerisch zu gestalten, allerdings sind sie auch verpflichtet, diese in einem ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand zu errichten und zu halten.

Die Benützungsberechtigten sind somit verpflichtet, das Grab entsprechend der BAO auszustatten. Bei diesen Grabausstattungen handelt es sich um die Gesamtheit aller auf einem Grab errichteten Bauten, Einrichtungen und Schmückungen (wie Fundamente, Gedenkzeichen, Einfassungen, Deckplatten, Laternen etc.). Bei Vorliegen eines aufrechten Grabbenützungsvertrages ist die FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht Eigentümerin der Grabausstattungen. Allerdings gehen mit Ende des Grabbenützungsrechtes die Rechte an der Grabausstattung entschädigungslos ins Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH über.

4.2.5 Im Vorbericht stellte der StRH Wien seitens der FRIEDHÖFE WIEN GmbH ein Informationsdefizit der Benützungsberechtigten in Bezug auf denkmalgeschützte Grabanlagen fest. Der Vollständigkeit halber sei nochmals erwähnt, dass das Vertragsverhältnis über ein Grabbenützungsrecht sowie der Eigentumsübergang der Grabausstattung durch die Annahme des Angebotes mittels Zahlung zustande kam.

Aus diesem Grund hatte der StRH Wien bzgl. des Angebotes zum Erwerb des Grabbenützungsrechtes samt denkmalgeschützter Grabausstattung die Überarbeitung der Angebotsbestimmungen empfohlen.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass Benützungsberechtigte gegebenenfalls mit einem standardisierten Schreiben der FRIEDHÖFE WIEN GmbH auf die Verpflichtungen nach dem DMSG hingewiesen wurden.

5. Immobilienverwaltung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und sonstige Baulichkeiten

5.1 Immobilienverwaltung

Die Immobilienverwaltung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH erfolgte in ihrer Abteilung „Infrastruktur“ im Referat „Projektmanagement“. Diese umfasste sowohl die laufende Betreuung der Immobilien durch die zuständigen Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister als auch die Projektierung, Vergabe und Begleitung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen.

Sämtliche Immobilien wurden nach wie vor in einer eigenen Liste erfasst, wobei die denkmalgeschützten Grabanlagen, Gebäude und sonstigen Baulichkeiten durch einen eigenen Spalteneintrag gesondert gekennzeichnet waren.

Der StRH Wien hatte im Vorbericht bzgl. der Friedhöfe Hietzing und Stammersdorf Zentral empfohlen, eine Änderung im Grundbuch zu veranlassen, damit die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ordnungsgemäß als grundbücherliche Eigentümerin dieser beiden genannten Friedhöfe öffentlich aufscheinen würde.

In der Maßnahmenbekanntgabe vom Juli 2020 hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ausgeführt, dass hinsichtlich des Friedhofes Hietzing ein Teil der Flächen bereits übertragen worden war und die restlichen Flächenübertragungen demnächst abgeschlossen wären. Beim Friedhof Stammersdorf Zentral würde die MA 41 - Stadtvermessung am Teilungsplan arbeiten. Sobald dieser fertiggestellt wäre, würde die Überschreibung der Flächen erfolgen. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wäre in diesem Fall von den Ressourcen der zuständigen Magistratsabteilung abhängig.

Im Zuge der nunmehrigen Einschau übermittelte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH dem StRH Wien die aktuellen Grundbuchauszüge aller Friedhöfe mit denkmalgeschützten Objekten mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes.

Die diesbezügliche Einschau zeigte, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH als Eigentümerin des Friedhofes Stammersdorf Zentral im Grundbuch eingetragen war. Bezüglich dem Friedhof Hietzing erfolgte noch keine Änderung im Grundbuch. Nach Auskunft der FRIEDHÖFE WIEN GmbH sei die Angelegenheit bereits seit dem Jahr 2017 beim zuständigen Bezirksgericht beantragt, wobei die FRIEDHÖFE WIEN GmbH in dieser Sache durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten wurde. Die letzte Korrespondenz zwischen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH und der Rechtsanwaltskanzlei erfolgte im Mai 2024.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, mit der Rechtsanwaltskanzlei Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Eintragung des Friedhofes Hietzing im Grundbuch durch das zuständige Bezirksgericht zeitnah erfolgt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang hielt der StRH Wien fest, dass sich alle im vorliegenden Bericht genannten denkmalgeschützten Gebäude auf Grundstücken befanden, die im Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH standen.

5.2 Relevante wirtschaftliche Kennzahlen

5.2.1 Der StRH Wien nahm einen Vergleich der Werte zur Bilanzposition Sachanlagen „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund“ der Jahre 2015 bis 2018 des Vorberichtes zu den Jahren 2021 bis 2023 vor.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wies in ihrer Bilanz zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres unter der Bilanzposition Sachanlagen „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund“ folgende Beträge aus (Beträge in Mio. EUR gerundet):

Tabelle 1: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund der FRIEDHÖFE WIEN GmbH

	2015	2016	2017	2018	2021	2022	2023
Grundstücke, usw.	28,42	28,11	27,56	27,15	26,11	29,25	29,71

Quelle: Jahresabschlüsse der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Darstellung: StRH Wien

Laut Auskunft der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war der kontinuierliche Wertrückgang in den Jahren 2015 bis 2021 auf den auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer basierenden Aufwand für Abschreibungen von rd. 760.000,-- EUR bis rd. 900.000,-- EUR pro Jahr zurückzuführen. Die üblichen Erhaltungsmaßnahmen in der Höhe von rd. 300.000,-- EUR bis rd. 600.000,-- EUR jährlich wurden entsprechend den unternehmens- und steuerlichen Bestimmungen nicht aktiviert und als Instandhaltungsaufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Die Werterhöhung im Jahr 2022 resultierte aus der Übernahme der Sachanlagen im Zuge der Teilbetriebsübernahme des Krematoriums von der BFW Bestattungsservice Wien

GmbH sowie aus der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Kühlkammer am Wiener Zentralfriedhof K11. Im darauffolgenden Jahr 2023 wurde die Obduktionseinheit für eine Universität am Wiener Zentralfriedhof fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Der StRH Wien hatte bereits im Vorbericht festgestellt, dass die denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstigen Baulichkeiten großteils bereits zur Gänze abgeschrieben und daher kaum nennenswerte diesbezügliche Buchwerte in den Sachanlagen ausgewiesen waren.

5.2.2 Im Vorbericht hatte der StRH Wien empfohlen, den verbliebenen Rückstellungsbetrag für unterlassene Instandhaltungen am Friedhof Feuerhalle Simmering ehestmöglich zu verwenden und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fertigzustellen bzw. die Rückstellung bei Nichtverwendung aufzulösen. In der betreffenden Stellungnahme hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH bekannt gegeben, dass im August 2019 mit der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen begonnen worden war. In der Maßnahmenbekanntgabe hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH bekannt gegeben, dass die Empfehlung umgesetzt worden war.

Die nunmehrige Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zeigte, dass die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in diesen beiden Jahren zum Großteil verwendet wurde. Zudem wurde im Jahr 2019 ein Betrag von rd. 0,61 Mio. EUR dieser Rückstellung mangels Verwendung gewinnerhöhend aufgelöst.

6. Denkmalgeschützte Objekte auf Friedhöfen

6.1 Allgemeines

6.1.1 Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgehalten, dass das Bundesdenkmalamt nur hinsichtlich eines Friedhofes, nämlich des Wiener Zentralfriedhofes, Objekte mittels Bescheid unter Denkmalschutz gestellt hatte. Bei anderen Friedhöfen in Wien sprach das Bundesdenkmalamt den Denkmalschutz hinsichtlich diverser Objekte mittels Verordnung aus, wobei es sich lt. DMSG - wie bereits erwähnt - um eine vorläufige Unterschutzstellung handelte.

Der StRH Wien hatte der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Vorbericht empfohlen, sämtliche unter Denkmalschutz stehende Gebäude und sonstige Baulichkeiten zu erfassen, um einen vollständigen Überblick über alle in ihrem Eigentum stehenden Objekte zu gewährleisten.

Dies insbesondere, um den Denkmalschutzverpflichtungen nach dem DMSG, wie Instandhaltung und Sanierung zeitgerecht nachkommen zu können.

In der Maßnahmenbekanntgabe vom Juli 2020 hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ausgeführt, dass der Empfehlung bereits dahingehend Rechnung getragen wurde, dass die an den StRH Wien übermittelte Liste überarbeitet und um die fehlenden Objekte ergänzt wurde.

Bei der nunmehrigen Einschau übermittelte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH dem StRH Wien eine aktuelle Liste über sämtliche in ihrem Bestand befindliche denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten, die sich auf den einzelnen Friedhöfen in Wien befanden. Neben Aufbahrungshallen beinhaltete diese Liste diverse Verwaltungsgebäude, Arbeiterunterkünfte, Portierlogen, WC-Anlagen, Einfriedungsmauern etc. Auf Basis dieser aktuellen Liste führte der StRH Wien - wie bereits erwähnt - Vor-Ort-Besichtigungen der denkmalgeschützten Objekte auf ausgewählten Friedhöfen durch.

6.1.2 Der StRH Wien hatte im Vorbericht ergänzend festgestellt, dass auch die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing und die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf sowie ein Mausoleum am Friedhof Mauer unter Denkmalschutz stehen. Allerdings war vom StRH Wien festgehalten worden, dass diese zwei Kapellen und dieses Mausoleum nicht im Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH standen.

Wie der StRH Wien bei der nunmehrigen Einschau feststellte, bestanden für diese Objekte nach wie vor aufrechte Grabbenutzungsrechte. Allerdings war das Objekt am Friedhof Grinzing nicht in der von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH vorgelegten internen Tabelle sowie auf der Homepage (<https://www.friedhofewien.at/gebaeude-mit-denkmalschutz>), wo die Gebäude mit Denkmalschutz beschrieben werden, enthalten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH der Vollständigkeit halber, das denkmalgeschützte Objekt am Friedhof Grinzing sowohl in die interne Tabelle als auch auf die Homepage aufzunehmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.1.3 Im Vorbericht war festgestellt worden, dass das Bundesdenkmalamt einige Friedhöfe als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt hatte. Dabei handelte es sich um den Wiener Zentralfriedhof, der mittels Bescheid des Bundesdenkmalamtes als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stand sowie um die Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing, die mittels Verordnung ebenfalls als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz standen. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH hatte diesbezüglich bekannt gegeben, dass die Grabbenützungsberechtigten bei aufrechtem Grabbenützungsvertrag im Fall von Änderungen ihrer Grabausstattungen allerdings nicht um gesonderte Genehmigungen beim Bundesdenkmalamt ansuchen müssten. Diese Vorgangsweise wurde in der Vergangenheit mehrmals mündlich zwischen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH und dem Bundesdenkmalamt vereinbart.

Der StRH Wien hatte im Vorbericht empfohlen, im Sinn der Rechtssicherheit und Beweissicherung mündlich getroffene Vereinbarungen grundsätzlich auch schriftlich zwischen den Parteien festzuhalten. In der Maßnahmenbekanntgabe vom Juli 2020 führte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH aus, dass die Empfehlung umgesetzt wurde.

Der StRH Wien konnte sich bei seiner nunmehrigen Einschau davon überzeugen, dass die Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing nicht mehr als Gesamtanlage unter Denkmalschutz standen und daher die Empfehlung nicht mehr relevant war. Bezüglich dem Wiener Zentralfriedhof legte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH dem Bundesdenkmalamt eine Liste vor, welche Objekte aus ihrer Sicht unter Denkmalschutz zu stellen wären. Das diesbezügliche Verfahren war zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien jedoch noch nicht abgeschlossen (s. Punkt 6.18).

6.1.4 Hinsichtlich der Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing hatte der StRH Wien im Vorbericht empfohlen, die Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu beantragen, um zur vorläufigen Unterschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelte. Damit würde sich die FRIEDHÖFE WIEN GmbH auch das Rechtsmittel einer allfälligen Beschwerde sichern, um auch ihre Sichtweise im Verfahren vorbringen zu können.

In der Maßnahmenbekanntgabe vom Juli 2020 hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ausgeführt, dass die Empfehlung umgesetzt wurde.

Der StRH Wien konnte sich bei seiner nunmehrigen Einschau davon überzeugen, dass bzgl. der Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing ein entsprechender Antrag gestellt wurde und eine bescheidmäßige Erledigung des Bundesdenkmalamtes vorlag.

6.1.5 Vom StRH Wien war im Vorbericht weiters festgestellt worden, dass denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten auf den betroffenen Friedhöfen nicht als solche gesondert gekennzeichnet waren. Der StRH Wien hatte empfohlen, diesbezügliche Überlegungen anzustellen, um die Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofsbesucher auf die zahlreichen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Kulturgüter innerhalb der betroffenen Friedhöfe hinzuweisen.

In der Maßnahmenbekanntgabe vom Juli 2020 hatte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ausgeführt, dass die Umsetzung der Empfehlung geprüft werde.

Dem StRH Wien wurde bei seiner nunmehrigen Einschau mitgeteilt, dass eine entsprechende Kennzeichnung vor Ort aus Kostengründen abgelehnt wurde. Stattdessen erfolgte die Veröffentlichung der denkmalgeschützten Objekte auf der Homepage der FRIEDHÖFE WIEN GmbH.

6.1.6 Der StRH Wien hielt zusammenfassend fest, dass sich auf den insgesamt 46 Wiener Friedhöfen zahlreiche Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten befanden. Auf zwölf Friedhöfen welche sich im Eigentum der FRIEDHÖFE WIEN GmbH befanden, standen bestimmte Objekte unter Denkmalschutz, auf drei Friedhöfen standen denkmalgeschützte Grabanlagen bzw. Kapellen, welche sich im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befanden. Bei zwei Friedhöfen wurde die Denkmaleigenschaft von Objekten aufgehoben, worauf in den folgenden Punkten näher eingegangen wird.

6.2 Friedhof Döbling

Im Vergleich zum Vorbericht wird im Folgenden nur auf die relevanten denkmalgeschützten Aspekte Bezug genommen.

Wie im Vorbericht festgestellt, wurden mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 20. März 2009 die „Friedhofsgebäude des Döblinger Friedhofes“ unter Denkmalschutz gestellt. Laut den Angaben der FRIEDHÖFE WIEN GmbH waren darunter eine Aufbahrungshalle (inkl. Beisetzkammer, Trägerraum und WC-Anlage) sowie ein Kanzleigebäude zu verstehen.

Obwohl der StRH Wien im Vorbericht keine diesbezügliche Empfehlung ausgesprochen hatte, beantragte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beim Bundesdenkmalamt eine Feststellung, um damit bescheidmässig festzuhalten, welche Baulichkeiten letztlich denkmalgeschützt sind.

Mit Bescheid vom 29. Jänner 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Friedhofes Döbling in folgendem Umfang tatsächlich gegeben ist: Sichtziegel-Portal (Pfeilermauer und Gitter), Äußeres der Kernbauten, anschließende Blendmauern, Äußeres und Inneres der Aufbahrungshalle samt Ausstattung und ehemaligem Altarbild Christus am Kreuz von F. Tomaschu. Näheres war dem Plan zu entnehmen, der einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildete. Dieser Denkmalschutzstatus war auch im Grundbuch eingetragen.

6.3 Friedhof Feuerhalle Simmering

Wie im Vorbericht erwähnt, standen lt. Angabe der FRIEDHÖFE WIEN GmbH das Verwaltungsgebäude, das Krematorium, die Portierloge samt WC-Anlagen sowie die Einfriedungsmauer mit zehn Türmen unter Denkmalschutz, die Grabanlagen und sonstigen Baulichkeiten hingegen nicht. Das Krematorium wurde mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 vorläufig unter Denkmalschutz gestellt.

Um Klarheit bzgl. der Denkmalschutzeigenschaft der betroffenen Objekte zu erreichen, hatte der StRH Wien empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt hinsichtlich des Friedhofes Feuerhalle Simmering zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmässige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelte.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 17. September 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Anlage „Krematorium“ in folgendem Umfang tatsächlich gegeben ist: Torgebäude, Verwaltungsgebäude, Arkaden, Hauptgebäude (ausgenommen Einrichtung und Ausstattung der beiden Untergeschoße), Umfriedung mit zehn Türmen, bestimmte Ehrengräber in Obhut der Stadt Wien und die von Arkaden sowie Umfassungsmauer umschriebenen Freiflächen. Näheres war dem Plan zu entnehmen, der einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildete. Der Denkmalschutzstatus war im Grundbuch als „Denkmalanlage ‚Krematorium‘“ eingetragen.

6.4 Friedhof Grinzing

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 2008 die Grabkapelle Weil unter Denkmalschutz gestellt wurde. Dieser Denkmalschutz war im Grundbuch eingetragen, wobei anzumerken war, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht Eigentümerin dieser Grabkapelle war.

Hinsichtlich der Grabkapelle Weil hatte der StRH Wien festgehalten, dass sich lt. Bestattungsanlagenordnung Grabausstattungen im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befanden. Aus diesem Grund hatte der StRH Wien der FRIEDHÖFE WIEN GmbH empfohlen, das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren. Weiters hatte der StRH Wien empfohlen, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht Eigentümerin der Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing war.

Wie der StRH Wien nun feststellte, wurde beiden Empfehlungen entsprochen. Darüber hinaus wurde die Benützungsberechtigte der Grabkapelle Weil über den Denkmalschutz und ihre Rechte bzw. Pflichten informiert.

Obwohl die FRIEDHÖFE WIEN GmbH das Bundesdenkmalamt informierte, dass die Grabkapelle Weil nicht in ihrem Eigentum steht, zeigte der Grundbuchauszug vom 21. Mai 2024, dass der Denkmalschutz der Grabkapelle Weil weiterhin im Grundbuch eingetragen war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH dem Bundesdenkmalamt nochmals mitzuteilen, dass die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing nicht in ihrem Eigentum steht und das Bundesdenkmalamt zu ersuchen, eine entsprechende Berichtigung im Grundbuch zu veranlassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.5 Friedhof Hadersdorf-Weidlingau

Wie im Vorbericht festgestellt, wurde die Gruftkapelle des Friedhofes Hadersdorf-Weidlingau mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 14. Wiener Gemeindebezirk vom 15. Juni 2004 unter Denkmalschutz gestellt. Obwohl der StRH Wien keine Empfehlung ausgesprochen hatte, beantragte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine Feststellung beim Bundesdenkmalamt, ob an der Erhaltung der Friedhofskapelle tatsächlich ein öffentliches Interesse gegeben ist.

Mit Bescheid vom 26. Jänner 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Friedhofskapelle mit wandfester Ausstattung gegeben ist. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass auch die Erhaltung des sich in der Friedhofskapelle befindlichen beweglichen Pults aus Holz mit Messingunterbau im öffentlichen Interesse liegt. Der Denkmalschutzstatus der Gruft- bzw. Friedhofskapelle war auch im Grundbuch eingetragen.

6.6 Friedhof Hernals

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass sich auf dem Friedhof Hernals lt. Angaben der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mehrere denkmalgeschützte Objekte, nämlich eine Aufbahrungshalle samt angebautes Verwaltungsgebäude, eine Arbeiterunterkunft und die seitlichen sowie hangseitigen Gruftarkaden befanden.

Die Einschau hatte damals gezeigt, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 17. Wiener Gemeindebezirk - Hernals vom 1. Februar 2008 der Denkmalschutz betreffend den Friedhof Hernals mit nur einer Gst.Nr., nämlich Gst.Nr. 1197, festgelegt wurde. Damit standen jene Baulichkeiten unter Denkmalschutz, die sich auf diesem Grundstück befanden. Vom StRH Wien wurde festgehalten, dass sich auf diesem Grundstück jedoch auch ein Lagergebäude sowie zahlreiche andere Grabanlagen befanden.

Der StRH Wien hatte daher empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung der betroffenen Baulichkeiten am Friedhof Hernals zu erwirken und damit bescheidmäßig festzuhalten, welche Baulichkeiten letztlich denkmalgeschützt waren.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 29. Jänner 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Hernalser Friedhofes in folgendem Umfang tatsächlich gegeben ist: die Aufbahnhalle, das Äußere des Verwaltungsgebäudes, das Äußere des Nebengebäudes, die Gruftarkaden und die historischen Teile der Friedhofsmauer. Näheres war dem Plan zu entnehmen, der einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bildete. Dieser Denkmalschutzstatus war auch im Grundbuch eingetragen.

6.7 Friedhof Hietzing

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass der Friedhof Hietzing mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 als „Gesamtanlage Hietzinger Friedhof“ unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Der StRH Wien hatte empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob an der Erhaltung des Friedhofes Hietzing ein öffentliches Interesse besteht.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 9. August 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Halle 1 (ohne WC-Anbau), Halle 2, am gedeckten Vorplatz und den zwei

Torwächterhäuschen tatsächlich gegeben ist. Dieser Denkmalschutzstatus war auch im Grundbuch eingetragen.

6.8 Friedhof Hütteldorf

Ergänzend zum Vorbericht erhob der StRH Wien, dass am Friedhof Hütteldorf mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 30. September 2020 die „Figur hl. Ludwig“ unter Denkmalschutz gestellt wurde. Dieser Denkmalschutzstatus war im Grundbuch eingetragen.

6.9 Friedhof Kaiserebersdorf

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass der Friedhof Kaiserebersdorf mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurde („Friedhof Kaiserebersdorf, Wien 11, Thürlhofstraße 27, EZ 393, Gst.Nr. 1112/3, KG 01103 Kaiserebersdorf“).

Der StRH Wien hatte empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob an der Erhaltung des Friedhofes Kaiserebersdorf ein öffentliches Interesse besteht.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2020 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Außenerscheinung der beiden Gebäude beidseitig des Eingangs des Friedhofes tatsächlich gegeben ist. Laut diesem Bescheid ist ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Inneren der beiden Gebäude beidseitig des Einganges jedoch nicht gegeben.

Der Grundbuchsauszug vom 8. Mai 2024 zeigte, dass der „Denkmalschutz hins. der beiden Gebäude beidseitig des Eingangs des Friedhof Kaiserebersdorf auf Gst.Nr. 1112/3“ im Jahr 2021 eingetragen wurde. Der StRH Wien stellte dazu fest, dass die oben genannte, durch den Bescheid des Bundesdenkmalamtes festgestellte Einschränkung lediglich auf die Denkmaleigenschaft der Außenerscheinung der beiden Gebäude aus dem Grundbuch nicht ersichtlich war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH deshalb mit dem Bundesdenkmalamt zu klären, ob die Grundbuchseintragung des Denkmalschutzes der beiden Gebäude am Friedhof Kaiserebersdorf auf deren Außenerscheinung einzuschränken wäre.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.10 Friedhof Lainz

Zum Friedhof Lainz hielt der StRH Wien fest, dass im Vorbericht keine Empfehlung ausgesprochen wurde. Hier war die Aufbahnhungshalle weiterhin mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 unter Denkmalschutz gestellt und dieser Status im Grundbuch eingetragen.

Empfehlung:

Um Klarheit bzgl. der Denkmalschutzeigenschaft des betroffenen Objektes am Friedhof Lainz zu erreichen, empfahl der StRH Wien, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Denkmal handelt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.11 Friedhof Mauer

Wie im Vorbericht festgestellt, wurde mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 23. Wiener Gemeindebezirk vom 1. März 2005 am Friedhof Mauer ein Mausoleum unter Denkmalschutz gestellt. Dieser Denkmalschutz war im Grundbuch eingetragen („Unterschützstellung des Objektes 'Mausoleum' Friedensstraße 5-16, 1230 Wien, befindlich auf Gst.Nr. 1107/1 gemäß Denkmalschutzgesetz“).

Der StRH Wien hatte im Vorbericht festgehalten, dass sich am Friedhof Mauer mehrere Mausoleen befanden und dass aus der oben genannten Verordnung sowie aus der Grundbucheintragung nicht hervorging, welches Mausoleum unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Der StRH Wien hatte empfohlen, das Bundesdenkmalamt gegebenenfalls über die Tatsache zu informieren, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht Eigentümerin des betroffenen Mausoleums war. Darüber hinaus hatte der StRH Wien empfohlen, bei Vorliegen der Denkmalschutzeigenschaft das betroffene Grabbenützungsvertragsverhältnis für das Mausoleum am Friedhof Mauer hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren.

Den Empfehlungen des StRH Wien wurde insofern entsprochen, als die FRIEDHÖFE WIEN GmbH das Bundesdenkmalamt informierte, dass sie nicht Eigentümerin des betreffenden Mausoleums war. Des Weiteren wurde das unter Denkmalschutz stehende Mausoleum mit „MS 1“ genauer bezeichnet.

Mittels Bescheid vom 24. November 2020 stellte das Bundesdenkmalamt fest, dass das Mausoleum einer Familie am Friedhof Mauer, als im Eigentum einer Privatperson stehend, zu Unrecht in die Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 23. Wiener Gemeindebezirk, GZ 41584/1/2002, in Kraft getreten mit 1. März 2005, aufgenommen wurde. Gleichzeitig stellte das Bundesdenkmalamt darin aber fest, dass die Erhaltung dieses Mausoleums im öffentlichen Interesse gelegen ist und somit weiterhin unter Denkmalschutz steht.

Weiters hielt dieser Bescheid fest, dass nach seiner Rechtskraft eine Berichtigung des Grundbuches beantragt wird. Der Grundbuchauszug vom 3. April 2024 zeigte, dass dies erfolgte, da keine diesbezügliche Eintragung betreffend Denkmalschutz mehr gegeben war.

6.12 Friedhof Neustift am Walde

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 2008 die Aufbahrungshalle des Friedhofes Neustift am Walde unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Da es am Friedhof Neustift am Walde zwei Aufbahrungshallen gab und für den StRH Wien nicht nachvollziehbar war, welche der beiden Aufbahrungshallen tatsächlich vom Denkmalschutz erfasst war, hatte der StRH Wien empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 2. Februar 2021 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Aufbahrungshalle nicht gegeben ist. Somit gab es keine denkmalgeschützten Objekte am Friedhof Neustift am Walde. Der Grundbuchsauszug wies keine Eintragungen hinsichtlich Denkmalschutz auf.

6.13 Friedhof Ober St. Veit

Wie im Vorbericht festgestellt, wurde mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 die Aufbahrungshalle des Friedhofes Ober St. Veit unter Denkmalschutz gestellt.

Der StRH Wien hatte empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob an der Erhaltung der Aufbahrungshalle ein öffentliches Interesse bestand. Weiters war zu klären, ob die angebauten Gebäude (WC-Anlagen sowie ein Verwaltungsgebäude) auch vom Denkmalschutz erfasst waren.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 10. November 2020 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse nur an der Erhaltung der Aufbahrungshalle gegeben ist. Dieser Denkmalschutzstatus war auch im Grundbuch eingetragen.

6.14 Friedhof Ottakring

6.14.1 Wie im Vorbericht festgestellt, wurde mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 16. Wiener Gemeindebezirk - Ottakring vom 1. Mai 2005 eine Aufbahnhalle am Friedhof Ottakring unter Denkmalschutz gestellt. Die zweite Aufbahnhalle war lt. Aussage der FRIEDHÖFE WIEN GmbH davon nicht betroffen.

Da aus oben genannter Verordnung nicht ersichtlich war, welche Aufbahnhalle am Friedhof Ottakring vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, hatte der StRH Wien empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen. Im Sinn der Rechtssicherheit sollte eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung dieser einen Aufbahnhalle am Friedhof Ottakring erreicht und damit auch rechtsverbindlich festgehalten werden, dass die zweite Aufbahnhalle nicht denkmalgeschützt ist.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 24. November 2020 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Aufbahnhalle 1 gegeben ist. Dieser Denkmalschutzstatus war auch im Grundbuch eingetragen.

6.14.2 Weiters hatte der StRH Wien in seinem Vorbericht empfohlen, die augenscheinlichen Beschädigungen des Außenputzes an der denkmalgeschützten Aufbahnhalle am Friedhof Ottakring durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen im Sinn des Denkmalschutzes zu beseitigen.

Der StRH Wien nahm die diesbezüglich erbrachte Leistung vor Ort in Augenschein und stellte fest, dass die Empfehlung umgesetzt worden war.

6.15 Friedhof Simmering

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 zwei auf dem Friedhof Simmering befindliche Gebäude, nämlich die Aufbahnhalle sowie das Stöcklgebäude (Arbeiterunterkunft), unter Denkmalschutz gestellt waren.

Der StRH Wien hatte empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob an der Erhaltung der Aufbahrungshalle und dem Stöcklgebäude ein öffentliches Interesse bestand.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beantragte eine diesbezügliche Feststellung beim Bundesdenkmalamt. Mit Bescheid vom 5. November 2020 wurde der Denkmalschutz an den gegenständlichen Bauwerken vom Bundesdenkmalamt aufgehoben.

Auf Basis dieses Bescheides erfolgte eine entsprechende Berichtigung im Grundbuch, der Grundbuchsauszug vom 8. Mai 2024 wies nunmehr keine Eintragungen hinsichtlich Denkmalschutz auf.

6.16 Friedhof Stammersdorf Zentral

Wie im Vorbericht festgestellt, wurde mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 21. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Oktober 2003 der Friedhof Stammersdorf Zentral unter Denkmalschutz gestellt.

Laut den Angaben der FRIEDHÖFE WIEN GmbH befanden sich am Friedhof Stammersdorf Zentral zwei denkmalgeschützte Gebäude (Verwaltungsgebäude und Aufbahrungshalle 1). Der StRH Wien hatte allerdings festgestellt, dass sich auf dem betroffenen Grundstück drei Gebäude befanden, nämlich die von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH genannte denkmalgeschützte Aufbahrungshalle 1 und das denkmalgeschützte Verwaltungsgebäude sowie eine zweite Aufbahrungshalle.

Der StRH Wien hatte empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten am Friedhof Stammersdorf Zentral um Denkmale handelt. Weiters hatte der StRH Wien zusätzlich festgestellt, dass zum Zeitpunkt der damaligen Einschau bei diesem Friedhof die Stadt Wien als Eigentümerin aufschien.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH als Eigentümerin des Friedhofes Stammersdorf Zentral im Grundbuch eingetragen war. Weiter beantragte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine Feststellung beim Bundesdenkmalamt, ob gegenständliche

Objekte dem Denkmalschutz unterstehen. Mit Bescheid vom 16. November 2020 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Halle 1, der Einfriedung und Außenerscheinung des westlichen Nebengebäudes gegeben ist. Dieser Denkmalschutzstatus war im Grundbuch eingetragen.

6.17 Friedhof Strebersdorf

Im Vorbericht hatte der StRH Wien festgestellt, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 21. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Oktober 2003 die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf unter Denkmalschutz gestellt wurde. Dieser Denkmalschutz war im Grundbuch eingetragen.

Hinsichtlich der Friedhofskapelle der Schulbrüder Strebersdorf hatte der StRH Wien festgehalten, dass sich lt. BAO Grabausstattungen im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befanden. Aus diesem Grund hatte der StRH Wien empfohlen, das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren. Weiters hatte der StRH Wien empfohlen, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht Eigentümerin der Friedhofskapelle der Schulbrüder Strebersdorf war.

Wie der StRH Wien nun feststellte, wurde beiden Empfehlungen entsprochen. Die Benützungsberechtigte der Friedhofskapelle wurde über den Denkmalschutz und ihre Rechte bzw. Pflichten informiert. Weiters beantragte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH eine Feststellung beim Bundesdenkmalamt, ob gegenständliches Objekt nach wie vor dem Denkmalschutz unterstand. Mit Bescheid vom 13. November 2020 teilte das Bundesdenkmalamt der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit, dass festgestellt wird, dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Friedhofskapelle der Schulbrüder, welches im Eigentum des Provinzialats der Schulbrüder steht, gegeben ist.

Auf Basis dieses Bescheides erfolgte eine entsprechende Berichtigung im Grundbuch, der Grundbuchsauszug vom 3. April 2024 wies keine Denkmalschutzeintragung mehr auf.

6.18 Wiener Zentralfriedhof

6.18.1 Auf die Bedeutung des Wiener Zentralfriedhofes wurde bereits im Vorbericht eingegangen. An dieser Stelle sollen nur die denkmalgeschützten Aspekte erwähnt werden.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes wurde im Vorbericht festgehalten, dass dieser in den Jahren 2001, 2004 und 2005 wie folgt im Grundbuch eingetragen war: „Erhaltung des Zentralfriedhofes in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße auf den Gst.Nr. 755 756 860/1 860/2 860/3 860/4 860/5 860/6 860/7 870/8 894 898 908 1963 2170 2171 2173 2174 im öffentlichen Interesse gelegen“.

Laut den Angaben der FRIEDHÖFE WIEN GmbH befanden sich am Wiener Zentralfriedhof folgende denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten: Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude (Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 232 und 234, Gst.Nr. 894), linkes Wohngebäude (Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 236, Gst.Nr. 898), Aufbahrungshalle 1 (Gst.Nr. 2173), Aufbahrungshalle 2 (Gst.Nr. 2174), Aufbahrungshalle 3 (Gst.Nrn. 860/1 und 860/6), Portierloge Tor 1 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 2 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 3 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 9 (Gst.Nr. 860/1), Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus (Gst.Nr. 860/2), Kolumbarien bzw. Sargnischen (Gst.Nr. 860/3 und Gst.Nr. 860/4) sowie die alten Gruftarkaden (Gst.Nr. 860/1).

Vom StRH Wien war anzumerken, dass hinsichtlich des Denkmalschutzes alle Gst.Nrn. des Wiener Zentralfriedhofes im Grundbuch eingetragen waren, womit nach Ansicht des StRH Wien der Wiener Zentralfriedhof als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt war.

Die Einschau in das Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes zeigte, dass der Wiener Zentralfriedhof mittels Bescheid unter Denkmalschutz gestellt worden war. Allerdings war festzuhalten, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH diesen Bescheid des Bundesdenkmalamtes dem StRH Wien nicht vorlegen konnte. Dieser sei nach Auskunft der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Zuge der Ausgliederung von der ehemaligen MA 43 - Städtische Friedhöfe nicht übergeben worden.

Vom StRH Wien war weiter festzuhalten, dass sich am Wiener Zentralfriedhof neben den oben genannten Objekten noch weitere Gebäude, wie beispielsweise das dritte Wohnge-

bäude, diverse Gärtnerei- und Steinmetzgebäude und sonstige Baulichkeiten (im Wesentlichen die Einfriedungsmauer) sowie zahlreiche weitere Grabanlagen (wie beispielsweise diverse Mausoleen) befanden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesdenkmalamt mittels Bescheid über die Denkmalschutzeigenschaft des Wiener Zentralfriedhofes als Gesamtanlage entschieden hatte und dadurch die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nicht möglich war, hatte der StRH Wien in seinem Vorbericht empfohlen, mit dem Bundesdenkmalamt eine rechtsverbindliche Klärung, welche Objekte am Wiener Zentralfriedhof unter Denkmalschutz stehen, herbeizuführen.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH legte dem Bundesdenkmalamt in der Zwischenzeit eine Liste vor, welche Objekte auf dem Wiener Zentralfriedhof aus Sicht der FRIEDHÖFE WIEN GmbH unter Denkmalschutz stehen. Des Weiteren fand mit dem Bundesdenkmalamt am 14. Februar 2024 eine Begehung dieser Objekte statt. Bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den StRH Wien wurde der FRIEDHÖFE WIEN GmbH vom Bundesdenkmalamt eine diesbezügliche endgültige Entscheidung jedoch nicht vorgelegt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, beim Bundesdenkmalamt den Grund der Verzögerung zu klären und gegebenenfalls die weitere Bearbeitung der Sache zu urgieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.18.2 Insgesamt befanden sich am Wiener Zentralfriedhof drei ehemalige Arbeiterwohnhäuser. Das rechte ehemalige Arbeiterwohnhaus, jetzige Wohn- und Verwaltungsgebäude, mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 232, beherbergte im Erdgeschoß eine Konditorei sowie einen Infopoint der FRIEDHÖFE WIEN GmbH und insgesamt sieben Wohnungen. Das linke ehemalige Arbeiterwohnhaus und jetzige Wohnhaus mit der Adresse

Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 236 sowie das ehemalige Arbeiterwohnhaus und jetzige dritte Wohnhaus mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 238, umfassten je 13 Wohnungen. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ging lt. eigener Aussage immer davon aus, dass dieses dritte Wohngebäude nicht vom Denkmalschutz umfasst war.

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beauftragte ihre Schwestergesellschaft Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der WIENER STADTWERKE GmbH mit der Verwaltung der drei oben genannten Wohnhäuser. Da für diese Beauftragung lediglich ein Aktenvermerk vom 8. November 2007 sowie ein Beauftragungsschreiben vom 13. Februar 2012 existierte, empfahl der StRH Wien bereits im Vorbericht den Vertragspartnerinnen, im Sinn der Rechtssicherheit und Transparenz einen schriftlichen Verwaltungsvertrag auf Basis der aktuellen Gegebenheiten auszuarbeiten.

Wie die nunmehrige Einschau zeigte, wurde zwischen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH und der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der WIENER STADTWERKE GmbH am 10. Oktober 2019 ein entsprechender Verwaltungsvertrag vereinbart.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre mit der Rechtsanwaltskanzlei Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Eintragung des Friedhofes Hietzing im Grundbuch durch das zuständige Bezirksgericht zeitnah erfolgt (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH hat erneut mit 4. Oktober 2024 mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich des Nachtrags zur Sacheinlage- und Einbringungsvertrages Kontakt aufgenommen. Dieser wurde inzwischen an die MA 69 - Immobilienmanagement zur Durchsicht übermittelt und wird im Anschluss an den Rechtspfleger zur Eintragung in das Grundbuch weitergeleitet.

Empfehlung Nr. 2:

Der Vollständigkeit halber wäre das denkmalgeschützte Objekt am Friedhof Grinzing sowohl in die interne Tabelle als auch auf die Homepage aufzunehmen (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Homepage wurde bereits aktualisiert und zwecks besserer Lesbarkeit die Friedhöfe in alphabetischer Reihenfolge gereiht.

Empfehlung Nr. 3:

Dem Bundesdenkmalamt wäre nochmals mitzuteilen, dass die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing nicht in ihrem Eigentum steht und das Bundesdenkmalamt zu ersuchen, eine entsprechende Berichtigung im Grundbuch zu veranlassen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH hat im Juni 2024 das Bundesdenkmalamt schriftlich zur entsprechenden Berichtigung des Grundbuchsauszuges aufgefordert.

Empfehlung Nr. 4:

Mit dem Bundesdenkmalamt wäre zu klären, ob die Grundbuchseintragung des Denkmalschutzes der beiden Gebäude am Friedhof Kaiserebersdorf auf deren Außenerscheinung einzuschränken wäre (s. Punkt 6.9).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Aus Sicht der FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist der Spruch im Bescheid GZ 2020-0.834.963 unabhängig vom Eintrag im Grundbuchsauszug genügend erläuternd: *„Gleichzeitig wird gemäß § 2a Abs. 5 leg. cit. festgestellt, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Inneren der beiden Gebäude beidseitig des Eingangs des Friedhofs Kaiserebersdorf, Thürnlnhofstraße 27, 1110 Wien, Ger. Bez. Innere Stadt Wien, Gst.Nr. 393, EZ 1112/3, KG 01103 Kaiserebersdorf, nicht gegeben ist.“*

Empfehlung Nr. 5:

Um Klarheit bzgl. der Denkmalschutzzeigenschaft eines Objektes zu erreichen, wäre hinsichtlich des Friedhofes Lainz ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Denkmal handelt (s. Punkt 6.10).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Seitens der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurde mit 19. September 2024 der Antrag zur Einleitung von Feststellungsverfahren vom 10. Juni 2024 um den Friedhof Lainz ergänzt und an das Bundesdenkmalamt übermittelt.

Empfehlung Nr. 6:

Hinsichtlich des Wiener Zentralfriedhofes wäre beim Bundesdenkmalamt der Grund der Verzögerung zu klären und gegebenenfalls die weitere Bearbeitung der Sache zu urgieren (s. Punkt 6.18.1).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Mit 17. Oktober 2024 wurde gemeinsam mit den Vertretern des Bundesdenkmalamtes die letzten Unklarheiten bzgl. der denkmalgeschützten Gebäude im Wiener Zentralfriedhof besprochen. Dies wird nun seitens des Bundesdenkmalamtes in ein Schreiben eingearbeitet, welches der FRIEDHÖFE WIEN GmbH bis Ende November 2024 übermittelt werden soll.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Mag. Werner Sedlak, MA
Wien, im November 2024